

Ordentliche Generalversammlung 2023

Sonova Holding AG

Beantragte Änderungen der Statuten

("Statutenrevision 2023")

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 enthält in ihrem Anhang zu Traktandum 8 eine detaillierte Erklärung der beantragten Statutenänderungen sowie einen Verweis auf dieses Dokument, die **Statutenrevision 2023**. Untenstehend finden Sie (i) einen Vergleich des aktuellen Wortlautes der Statuten mit den beantragten Änderungen sowie (ii) die zur Änderung beantragten Statuten in Reinfassung.

Die beantragten Statuten sind gesamthaft abrufbar unter www.sonova.com/de/agm.

Das Folgende spiegelt Traktandum 8 der Einladung wider und gruppiert die beantragten Statutenänderungen anhand der fünf verschiedenen Traktanden (Traktanden 8.1 bis 8.5).

Beantragte Änderungen sind blau hervorgehoben und unterstrichen
Beantragte Streichungen sind ~~rot hervorgehoben und durchgestrichen~~

Vergleich aktueller Wortlaut / beantragte Änderungen

Reinfassung

Vergleich zu Traktandum 8.1

Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Gruppe.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben und veräußern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Kapitalien verwalten sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Gruppe.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben und veräußern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Kapitalien verwalten sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Art. 5 ~~Genehmigtes Aktienkapital~~ Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2'683'206.45 (untere Grenze) und CHF 3'279'474.45 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, ~~jederzeit~~ bis zum ~~15.~~ 12. Juni ~~2024~~ 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF ~~305'798.59~~ einmal oder mehrmals und in Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von ~~höchstens~~ bis zu 5'962'680 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet bzw. Vernichtung von bis zu 5'962'680 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien ~~unterliegen~~ den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

~~Der~~ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat ~~legt~~, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ~~ferner~~ im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder

Art. 5 Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2'683'206.45 (untere Grenze) und CHF 3'279'474.45 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 12. Juni 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 5'962'680 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 bzw. Vernichtung von bis zu 5'962'680 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder

- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmens-
teilen oder Beteiligungen oder Investitionsvorhaben der
Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder
für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher
Transaktionen; oder
- c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der
Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-
Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern
oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen
Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im
Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert
auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des
Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die
Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 6 Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeich- nungsrechts

Bis zum ~~15.12. Juni 2024~~ 12. Juni 2028 darf die Gesamtzahl der neuen
Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss
Art. 4 unter Ausschluss der Bezugs- oder Vorwegzeichnungs-
rechte und (ii) aus ~~genehmigtem Aktienkapital~~ dem
Kapitalband gemäss Art. 5 unter Ausschluss oder
Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden,
~~6'115'971~~ 5'962'680 neue Aktien nicht überschreiten.

Art. 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer
von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisions-
unternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit
den gesetzlich umschriebenen Aufgaben, Rechten und
Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anfor-
derungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu
entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von
maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen,
welche die bei ~~Kapitalerhöhungen~~ Kapitalveränderungen
vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen ~~(Art. 652f, 653f
und 653i OR)~~ abgibt.

- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmens-
teilen oder Beteiligungen oder Investitionsvorhaben der
Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder
für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher
Transaktionen; oder
- c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der
Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-
Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern
oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen
Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im
Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert
auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des
Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die
Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 6 Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeich- nungsrechts

Bis zum 12. Juni 2028 darf die Gesamtzahl der neuen Namen-
aktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 4
unter Ausschluss der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte
und (ii) aus dem Kapitalband gemäss Art. 5 unter Ausschluss
oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden,
5'962'680 neue Aktien nicht überschreiten.

Art. 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer
von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisions-
unternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit
den gesetzlich umschriebenen Aufgaben, Rechten und
Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anfor-
derungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu
entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von
maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen,
welche die bei Kapitalveränderungen vorgeschriebenen
Prüfungsbestätigungen abgibt.

Art. 18 Beschlüsse

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit ~~Kapitalerhöhungen~~ Kapitalveränderungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (~~Brief, Telefax oder andere schriftliche~~ in elektronischer Form) ~~zu einem gestellten Antrag~~ gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie ~~die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse~~ gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
8. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;

Art. 18 Beschlüsse

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
8. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;

[810. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung](#) [und](#) die Benachrichtigung des ~~Richters~~[Gerichts](#) im Falle der Überschuldung.

10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 21 Übertragung der Vertretung, Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements [oder durch einen Beschluss](#) die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 21 Übertragung der Vertretung, Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der

1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

[Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.](#)

Art. 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der

1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

**Art. 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäfts-
 leitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied ~~wird oder innerhalb~~ der Geschäftsleitung ~~befördert~~ wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.

Art. 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier ~~zusätzliche~~ Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und ~~insgesamt~~ nicht mehr als ~~sechs zusätzliche~~ fünf Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein ~~zusätzliches~~ Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und ~~insgesamt~~ nicht mehr als ~~fünf zusätzliche~~ drei Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie (Handels-)Verbänden, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; ~~und~~
- ~~3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solche Mandate wahrnehmen.~~

~~Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

**Art. 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäfts-
 leitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied der Geschäftsleitung wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.

Art. 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und nicht mehr als fünf Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und nicht mehr als drei Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie (Handels-)Verbänden, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 7 Zertifikate

Die Gesellschaft ~~gibt~~kann ihre Namenaktien ~~in Form von Einzelurkunden,~~als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ~~oder Wertrechten aus~~ausgeben.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
56. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten;

Art. 7 Zertifikate

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten;

- ~~6~~7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- 8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9. gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- ~~7~~10. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

- 7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- 8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9. gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- 10. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 11 Durchführung, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des ~~Grundes~~Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 11 Durchführung, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag ~~durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~ gemäss Art. 35 der Statuten. In der Einladung sind bekanntzugeben:

- 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- 2. die Verhandlungsgegenstände;
- 3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und

Art. 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 35 der Statuten. In der Einladung sind bekanntzugeben:

- 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- 2. die Verhandlungsgegenstände;
- 3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und

5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

~~Spätestens 20 Tage vor der Die Einladung zur~~ ordentlichen Generalversammlung ~~ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass~~ sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte ~~bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können~~ sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens ~~10.5%~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Beschlussfassung als nicht erfolgt.

Bei schriftlichen Abstimmungen respektive Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- ~~4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen ~~Sacheinlage~~Sacheinlagen oder ~~zwecks Sachübernahme~~durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~7~~9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- ~~8~~10. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Beschlussfassung als nicht erfolgt.

Bei schriftlichen Abstimmungen respektive Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Art. 33 Reserven, Gewinnverwendung

~~Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.~~

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ~~über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR~~, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der ~~gesetzlichen~~gesetzlich vorgesehenen Reserve die Anlage ~~besonderer~~weiterer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 35 Publikationsorgan

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den ~~gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen~~Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch ~~eingetragene Adresse~~zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Art. 33 Reserven, Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlich vorgesehenen Reserve die Anlage weiterer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 35 Publikationsorgan

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Art. 12a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 12a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.